Checkbrief: Neues bei Minijobs

Was sich ändert

- Mindestlohn ab 1.1.2027: 14,60 Euro
- Geringfügigkeitsgrenze 2027: 633 Euro
- Übergangsbereich (Midijobs): 633,01–2.000 Euro
- Arbeitgeberbeitragssatz zur Krankenversicherung: 14,6 Prozent + durchschn. Zusatzbeitragssatz (2027: 2,9 Prozent)

Was jetzt zu tun ist

- Arbeitgeber berechnen zum Jahreswechsel, ob ihre geringfügig Beschäftigten voraussichtlich die **Geringfügigkeitsgrenze überschreiten** und SV-Pflicht eintritt. Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt darf im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 633 Euro pro Monat nicht übersteigen. Das entspricht einer **Jahresverdienstgrenze von 7.596 Euro** bei durchgehender Beschäftigung. Für gelegentliches und unvorhersehbares Überschreiten gelten Sonderregelungen (siehe Seite 2).
- Die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung werden in einer Summe unter der **Beitragsgruppe 6000** gemeldet – inklusive des Anteils des Arbeitgeberbeitrags, der auf den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz entfällt.

Gecheckt: Was sonst noch wichtig ist

- Der **einheitliche Pauschalsteuersatz,** der bisher bei 2 Prozent lag, soll auf 5 Prozent steigen. Diese Maßnahme ist im Entwurf zum Einkommenssteuerreformgesetz 2027 enthalten, das aktuell noch nicht beschlossen ist.
- Wird der derzeitige Entwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) beschlossen, kommt ab **1. Januar 2028** ein **pauschaler Beitragssatz zur Pflegeversicherung** von geringfügig entlohnt Beschäftigten in Höhe von 3,6 Prozent. Diesen trägt der Arbeitgeber allein. Es wird kein Kinderlosenzuschlag fällig, ebenso ist kein Beitragsabschlag bei mehreren Kindern möglich.

Zum Nachlesen

- Alle Neuerungen rund um Minijobs 2027:

Zu AOK Trends & Tipps →

- Infos zu allen Formen des Minijobs:

Zum Arbeitgeberportal →

Mit dem **JAE-Rechner** der AOK das regelmäßige Arbeitsentgelt berechnen:

Zum Rechner →

SV-Beiträge für geringfügige Beschäftigungen und Midijobs berechnen:

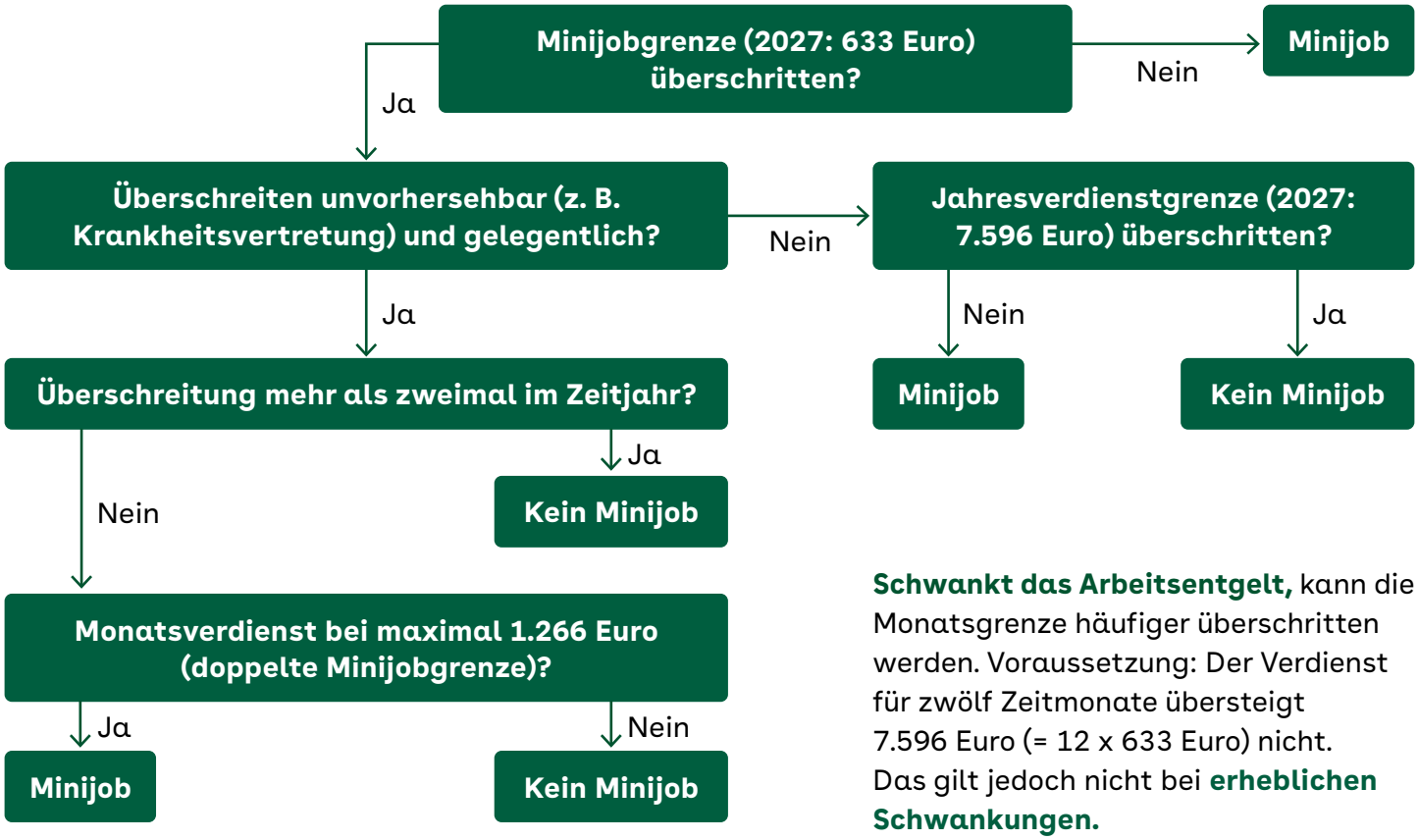
Zum Minijobrechner →

Die Regelungen zum **Übergangsbereich im Online-Training** kennenlernen:

Zum Online-Training →

Für die Praxis

Was bei Überschreiten der Minijobgrenze gilt



Schwankt das Arbeitsentgelt, kann die Monatsgrenze häufiger überschritten werden. Voraussetzung: Der Verdienst für zwölf Zeitmonate übersteigt 7.596 Euro (= 12 x 633 Euro) nicht. Das gilt jedoch nicht bei **erheblichen Schwankungen.**

SV-Pflicht bei mehreren Minijobs

Beschäftigung 1	Beschäftigung 2	Monatsverdienst gesamt	SV-Pflicht im Minijob
Minijob	Minijob	≤ 633 Euro	nur RV*
Minijob	Minijob	> 633 Euro	Ja (in beiden Beschäftigungen)
SV-pflichtige Hauptbeschäftigung	Minijob	Hauptbeschäftigung und erster Minijob werden **nicht** addiert	nur RV*
SV-pflichtige Hauptbeschäftigung	Zuerst aufgenommener Minijob + später aufgenommener, weiterer Minijob (= Beschäftigung 3)	Hauptbeschäftigung und weiterer Minijob werden zusammengerechnet; Beschäftigung 2 bleibt Minijob	Beschäftigung 2 (Minijob) nur RV-pflichtig* Beschäftigung 3: KV, PV und RV: Pflicht ALV: Freiheit

Die Übersicht gilt für Beschäftigungen bei unterschiedlichen Arbeitgebern.

* Befreiung von der RV-Pflicht im Minijob auf Antrag möglich

Stand: November 2026